

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-08-25

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Kaiser-Torolsan - 375

E-Mail: beate.kaiser-torolsan@elk-wue.de

AZ 20.07-3 Nr. 20.61-01-12-V04/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
– Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
landeskirchlichen Dienststellen und
großen Kirchenpflegen

Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem Südwestdeutschen Augentoptiker- Verband über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Alle Beschäftigten, die zur Erledigung ihrer Arbeiten ein Bildschirmgerät benutzen, haben Anspruch auf eine regelmäßige, angemessene Untersuchung ihrer Augen und ihres Sehvermögens. Die Untersuchung ist vom Arbeitgeber anzubieten und beim betriebsärztlichen Dienst durchzuführen.

Auf Grund des Teils 4 Absatz 2 Nr.1 im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bzw. § 4 Bildschirmordnung sind den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen vom Arbeitgeber/Dienstherrn im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für Ihre Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchung des Sehvermögens und der Augen ergibt, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.2.2003 – 2 C 2/02 richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen. Diese ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Preisliste.

Die Landeskirche trägt nunmehr durch einen mit dem Südwestdeutschen Augentoptiker-Verband geschlossenen Rahmenvertrag dafür Sorge, dass die betroffenen Beschäftigten eine spezielle Sehhilfe ohne Zuzahlung erhalten können.

Zweck dieses Vertrags ist es, Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, deren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Gliederungen, Verbänden, Werken und der wirtschaftlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen, die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen landesweit zu den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen zu ermöglichen.

Bei **erstmaliger Verordnung** einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist **zunächst eine Bestätigung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes über deren Notwendigkeit** erforderlich. Ferner ist ggf. eine **augenärztliche Verordnung** notwendig, die zu dokumentieren ist.

In der Folge genügt ggf. auch die Verordnung einer/eines Augenoptikerin/Augenoptikers mit den erforderlichen Angaben.

Bitte verwenden Sie das beiliegende Bestellformular.

Ein Anspruch auf Neuversorgung besteht nur, wenn sich die Refraktionswerte um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt.) geändert haben; eine Änderung der Refraktionswerte um 0,5 dpt liegt auch dann vor, wenn der Refraktionswert für das eine Auge um 0,25 dpt zugenommen und der für das andere Auge um 0,25 dpt abgenommen hat.

Welche Optikerbetriebe dem Rahmenvertrag beigetreten sind, kann unter www.swav.de abgerufen werden.

Optiker können dem Rahmenvertrag im Übrigen jederzeit beitreten.

Entscheidet sich der/die Beschäftigte für eine Brille, die nicht nur die Eigenschaften aufweist, die für die Arbeitsaufgabe und die individuellen Gegebenheiten am Arbeitsplatz benötigt wird, sondern einen weitergehenden privaten Nutzen hat, so ist das grundsätzlich möglich, aber die Kosten werden vom Dienstgeber stets nur in der Höhe des durchschnittlich niedrigsten Marktpreises für eine reguläre Bildschirmarbeitsplatzbrille übernommen (vgl. Preisliste in der Anlage).

Den Differenzbetrag zu den sonst anfallenden Kosten hat der/die Beschäftigte in diesem Fall selbst zu tragen.

Die Anlagen zu diesem Rundschreiben finden Sie aktuell auch unter <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dienst-und-arbeitsrecht/dienstrecht/arbeits-sicherheit.html>

Eine Erläuterung der notwendigen Verfahrensschritte wird in Kürze von den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Verfügung gestellt.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen
Rahmenvertrag
Bestellformular
Preisliste